

3. Zur Auslegung der Tarifposition 4 A² (Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere der unter 1. 2. 3 des Tarifes bezeichneten Art) sowie des §. 7 (bedingte Geschäfte) und des §. 15 (Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist) des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom ^{1. Juli 1881}/_{29. Mai 1885} (R.G.Bl. von 1885 S. 179).

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. November 1887 i. S. der Aktiengesellschaft D. B. (Kl.) w. den preussischen Stempelfiskus (Bekl.). Rep. IV. 191/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In der zwischen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank mit einem Konsortium von vier Banken — der Deutschen Bank zu Berlin, der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin, der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a/M. und der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg — geschlossenen Verträge vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 erklärte die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, sie beabsichtige ihre noch im Umlaufe befindlichen 4½ prozentigen, zum Nennwerte rückzahlbaren Pfandbriefe Serie II. III in Gesamtbetrage von nominell 15 865 000 M in 4 prozentige umzuwandeln, demgemäß den Inhabern dieser Pfandbriefe die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% anzubieten und diejenigen Pfandbriefe, deren Inhaber auf das Konvertierungsanerbieten nicht eingehen sollten, zur Rückzahlung zu kündigen.

Der Vertrag bestimmt:

„Das Konsortium übernimmt hierdurch sämtliche Kosten des Konvertierungsgeschäftes, insbesondere eine den konvertierenden Pfandbriefinhabern etwa zu gewährende Prämie, die Kosten der zu erlassenden Bekanntmachungen *z.* mit Ausnahme der durch Abstempe- lung der Stücke, sowie Hin- und Herfundung von Kuponabogen und durch Anfertigung neuer Kuponabogen erwachsenden Kosten, welche der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zur Last fallen. Das Konsortium übernimmt ferner alle der Mecklenburgischen Hypo- theken- und Wechselbank aus der Kündigung der nicht konvertierten Pfandbriefe entstehenden Verpflichtungen und verspricht insbesondere, alle diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pari-Pfandbriefe Serie II, III, welche innerhalb der oben angegebenen Frist nicht zur Konvertierung ein- gereicht werden sollten, nach seitens der Mecklenburgischen Hypo- theken- und Wechselbank bewirkter rechtzeitiger Kündigung für eigene Rechnung einzulösen und auf 4% abzustempeln. Diejenigen $4\frac{1}{2}$ pro- zentigen Pfandbriefe Serie III, welche nicht bis einschließlich den 31. Juli, und diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe Serie II, welche nicht bis einschließlich den 31. Oktober 1886 zur Einlösung präsen- tiert werden, sind von der Einlösung durch das Konsortium aus- geschlossen.

Die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank verpflichtet sich, dem Konsortium als Ersatz für diese nicht fristgemäß zur Ein- lösung präsentierten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe am 3. August bezw. 2. November 1886 bis zum Höchstbetrage von 1 000 000 *M* nomi- nell neue 4 prozentige Pfandbriefe zu liefern, welche das Konsortium zum Nennwerte zuzüglich laufender Stückzinsen zu übernehmen hat. . . .

Als Gegenleistung vergütet die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank dem Konsortium ein am 1. Juli, bezw. 1. Oktober 1886 pro rata der zu jedem dieser Termine kündbaren Pfandbrief- beträge zahlbares Pauschale von 260 000 *M*. Außerdem hat die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank dem Konsortium die- jenigen Beträge bar zu erstatten, welche dasselbe den konvertierenden Pfandbriefinhabern als Zinsdifferenz für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli bezw. vom 1. April bis 1. Oktober 1886 vergütet hat.“

In diesem Vertrage sah die Stempelbehörde ein bedingtes, in be- treff der Abgabepflichtigkeit nach §. 7 des Gesetzes betreffend die Er-

hebung von Reichsstempelabgaben vom $\frac{1. \text{Juli } 1881}{29. \text{März } 1885}$ (R.G.B. von 1885 S. 171. 179) als unbedingt geltendes Anschaffungsgeschäft, da das Konsortium es übernommen habe, alle diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pari-Pfandbriefe Serie II. III, welche nicht zur Konvertierung eingereicht werden sollten, für eigene Rechnung einzulösen und es nicht ausgeschlossen gewesen, daß dies bei allen Pfandbriefen der Fall sei. Die Stempelbehörde erklärte deshalb gemäß der Bestimmung 4A des Tarifes zu dem Reichsstempelabgabengesetze eine Abgabe von $\frac{1}{10}$ vom Tausend von 15 865 000 *M* für erforderlich und defektierte, da nur eine Schlußnote über die zum 3. August und 2. November 1886 zu liefernde 1 000 000 *M* 4 prozentige Pfandbriefe ausgestellt und hierzu ein Stempel von 100 *M* verwendet war, den Betrag von 1486 *M*.

Die Klägerin hat diesen Betrag unter Vorbehalt der Rückforderung im Rechtswege am 27. Juli 1886 entrichtet und fordert nunmehr die Rückzahlung nebst 6% Zinsen seit dem 27. Juli 1886.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Daß die Pfandbriefe der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, welche den Gegenstand des Vertrages vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 bilden, Schuldverschreibungen im Sinne der Ziff. 3 des Tarifes zu dem Reichsstempelgesetze, nämlich inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibungen einer Grundkredit- und Hypothekenbank sind, erscheint unbedenklich und ist zwischen den Parteien außer Streit. Streitig dagegen ist, ob jener Vertrag ein Kauf- oder sonstiges Anschaffungsgeschäft im Sinne der Ziff. 4 des Tarifes enthält.

Mit den Vorinstanzen und in Übereinstimmung mit dem in dem Berufungsurteile erwähnten Berichte der Reichstagskommission,

vgl. Druckfachen des Reichstages Nr. 286 S. 15, 6. Legislaturperiode, I. Session 1884/85,

ist davon auszugehen, daß die in der Tarifposition 4A erwähnten „Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte“ in demselben Sinne zu verstehen sind, wie die entsprechenden Ausdrücke in dem Art. 271 Ziff. 1 H.G.B., daß sie also jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft begreifen.

Vgl. v. Hahn, Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, 2. Aufl. Bd. 2 S. 4 flg.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes, 2. Aufl. Bd. 1 S. 545. 546; Neumann, Das Börsensteuergesetz S. 4.

Ein solches Anschaffungsgeschäft enthält nach der Auffassung beider Vorinstanzen der vorliegende Vertrag zwischen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank und dem Konsortium der vier Banken.

In dem landgerichtlichen Urteile wird diese Annahme folgendermaßen begründet:

Nach dem deutlich ausgedrückten Vertragswillen erwerbe das Konsortium das Eigentum der nicht konvertierten, auf diesen Fall gekündigten Pfandbriefe mit der Einlösung und Abstempelung, nicht schon mit der Zahlung des Schuldbetrages an die Pfandbriefsinhaber. Diese Zahlung habe das Konsortium für die Schuldnerin und als deren Beauftragter geleistet. Daher sei dasselbe durch die Zahlung nicht Eigentümer der bezahlten Obligationen, sondern Gläubiger der Schuldnerin geworden. Erst dadurch, daß nach dem Vertrage das Konsortium die Einlösung auf eigene Rechnung und die Abstempelung der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen in 4prozentige bewirkte, habe sich die Anschaffung der Schuldverschreibungen vollzogen, und zwar erst mit der vertragsmäßig der Einlösung nachfolgenden Abstempelung; denn erst diese habe den Gewahrsam in Eigentumsbesitz verwandelt. Die Anschaffung sei ferner gegen Entgelt geschehen, welcher letztere in demjenigen Betrage liege, welchen das Konsortium für die Einlösung der alten gekündigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen gezahlt hat bzw. zahlen wird, abzüglich der für die Herbeiführung der Konvertierung vereinbarten 260 000 M.

Das Berufungsgericht hat sich der landgerichtlichen Auffassung angeschlossen. Dasselbe erachtet den Willen, das Eigentum zu übertragen und zu erwerben, in den Worten: „für eigene Rechnung einlösen“ als unzweifelhaft erklärt. Es wird ausgeführt:

Das Konsortium habe durch die erwähnte Vertragsbestimmung die Verpflichtung der konvertierenden Bank, ihre durch die Kündigung fällig gewordenen Schuldverschreibungen einzulösen, dergestalt übernommen, daß es die Einlösung als Beauftragter der Bank vollzog und also im Auftrage der Bank für diese eine fällige Schuld zahlte.

Diese Einlösung allein, wenngleich sie für eigene Rechnung des Konsortiums erfolgte, bilde kein Anschaffungsgeschäft. Erst der Vertrag über den Erwerb der mit dem Konvertierungsstempel versehenen neuen 4 prozentigen Schuldverschreibungen bilde das zu versteuernde Anschaffungsgeschäft zwischen der Bank und dem Konsortium, welches die Verwendung des Stempels in der erforderlichen und gezahlten Höhe rechtfertige.

Nach der Auffassung beider Vorderrichter ist sonach Gegenstand des Anschaffungsgeschäftes die Erwerbung des Eigentums der von dem Konsortium eingelösten Pfandbriefe, und diese Eigentumserwerbung vollzog sich in dem Verhältnisse zwischen dem Konsortium und der Hypothekenbank, nicht zwischen dem Konsortium und den bezahlten Pfandbriefsgläubigern. Das Konsortium erwarb das Eigentum der eingelösten Pfandbriefe nicht schon mit der Einlösung, sondern erst mit der durch Abstempelung bewirkten Konvertierung. Dasselbe löste die nicht konvertierten Pfandbriefe von den Pfandbriefsinhabern als Beauftragter der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der Pfandbriefschuldnerin, ein; aber die Einlösung geschah für eigene Rechnung, d. h. nicht mit dem Anspruche auf Erstattung der infolge des Auftrages an die nicht konvertierenden Pfandbriefsgläubiger geleisteten Zahlungen, sondern mit dem zwischen den Kontrahenten des Vertrages vom Dezember 1885 vereinbarten Willen, daß das Konsortium durch die demnächst mittels Abstempelung zu bewirkende Konvertierung das Eigentum der konvertierten Pfandbriefe von der Schuldnerin, der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, erwerbe.

Diese Charakterisierung des Vertrages als Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und der Hypothekenbank ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Anschaffungsgeschäft vollzog sich danach in der Weise, daß das Konsortium, nachdem es die von der Hypothekenbank gekündigten Pfandbriefe namens derselben eingelöst und so den Gewahrsam der eingelösten Pfandbriefe erlangt hatte, mit der Abstempelung der Pfandbriefe und der darin nach dem Vertrage liegenden *brevi manu traditio* den juristischen Besitz und das Eigentum der so konvertierten Pfandbriefe von der Gegenkontrahentin des Vertrages, der Hypothekenbank, erwarb. Für die Annahme eines zwischen dem Konsortium und den einzelnen Pfandbriefgläubigern geschlossenen Anschaffungsgeschäftes liegt nach dem Thatbestande der Vorerkennt-

nisse nichts vor. Ohne Rechtsirrtum gehen vielmehr die Vorderrichter davon aus, daß das Konsortium, indem es den Pfandbriefinhabern den Nennwert der von der Schuldnerin gekündigten Pfandbriefe zahlte, als Beauftragter der Schuldnerin eine fällige Schuld derselben berichtigte.

Hiernach kann für den vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleiben, ob in dem unmittelbaren Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner der Umtausch von Werthpapieren bei Konvertierungen zum Zwecke der anderweiten Normierung des Zinsfußes als Anschaffungsgeschäft anzusehen, und umgekehrt, ob in diesem Verhältnisse ein Anschaffungsgeschäft nicht vorliegt, wenn bei einer Zinsreduktion neue Papiere nicht ausgegeben, die alten vielmehr lediglich mit einem entsprechenden Vermerke versehen werden.

Vgl. Neumann, Das Börsensteuergesetz S. 9. 10.

Ist sonach mit den Vorderrichtern ein zwischen dem Konsortium und der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank geschlossenes Anschaffungsgeschäft über Schuldverschreibungen einer Hypothekenbank im Sinne der Tarifnummer 4 A 2 des Reichsstempelgesetzes als vorliegend anzusehen, so ist weiter zu prüfen, ob dieses Anschaffungsgeschäft, wie die Vorderrichter angenommen haben, die Verwendung des Stempels in der von der Stempelbehörde erforderten und mit Vorbehalt bezahlten Höhe rechtfertigt.

Nach der angeführten Bestimmung des Tarifes beträgt die Stempelabgabe $\frac{1}{10}$ vom Tausend vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und dieser Wert soll nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst, d. h., wenn ein solcher nicht vereinbart ist,

vgl. Neumann, a. a. O. S. 21,

durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt werden, wobei die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Dividendenkoupons außer Betracht bleiben sollen. Dieser Norm der Wertbestimmung entspricht das angefochtene Urteil. In Übereinstimmung mit der Stempelbehörde und dem Landgerichte sieht das Berufungsgericht als Wert des Gegenstandes des Geschäftes den gesamten Nominalbetrag der Pfandbriefe der Serien II. III an. Es verwirft die Bezugnahme der Klägerin auf §. 15 des Gesetzes, wonach bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht mög-

lich ist, die Besteuerung unter den vom Bundesrate festzusetzenden Maßgaben solange ausgesetzt bleiben soll, bis die Berechnung möglich wird. Nach der Ansicht des Berufungsgerichtes liegt nicht ein Geschäft dieser Art, sondern ein bedingtes Anschaffungsgeschäft vor, weil das Konsortium es übernommen habe, alle diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe der Serien II. III, welche nicht zur Konvertierung eingereicht werden würden, für eigene Rechnung einzulösen, und es nicht ausgeschlossen gewesen sei, daß dies bei allen eintrete. Das Berufungsgericht berechnet demnach die Stempelabgabe nach §. 7 des Reichsstempelgesetzes, wonach bedingte Geschäfte in betreff der Abgabepflicht als unbedingte gelten, von dem als vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis angesehenen Gesamtbetrage von 15 865 000 *M.* Der hiergegen erhobene Angriff der Revision ist erfolglos. Die Annahme, daß ein bedingtes Geschäft vorliege, enthält eine auf Vertragsauslegung beruhende Feststellung, welche unter Ausschließung des §. 15 die Anwendung des §. 7 des Gesetzes, also die Berechnung der Abgabe nach dem höchsten Betrage der kündbaren Pfandbriefe rechtfertigt. Ein Rechtsirrtum ist in den Erwägungen des Berufungsgerichtes nicht erkennbar. Es gilt dies namentlich von der Annahme, daß das Anschaffungsgeschäft ein bedingtes sei. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichtes war der Rechtsbestand des Anschaffungsgeschäftes davon abhängig, daß Inhaber von $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen der Serien II. III auf das Konvertierungsanerbieten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank nicht eingingen, sodas eine vertragsmäßige Gebundenheit der Kontrahenten des Anschaffungsgeschäftes wegfiel, wenn innerhalb der Kündigungsfrist sämtliche Pfandbriefsinhaber der beiden Serien die Pfandbriefe zur Konvertierung eingereicht hätten.

Vgl. das Urteil des Reichsgerichtes vom 10. November 1884, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 302, und das spätere Urteil in derselben Sache vom 5. Oktober 1885 Rep. IV. 143/85.

Dagegen bleibt die Rechtsnatur des Vertrages als eines bedingten davon unberührt, daß, wie die Klägerin in der Berufungsinstanz behauptet hat, tatsächlich Pfandbriefe nur im Betrage von 3 220 000 *M.* „gekündigt“ oder vielmehr, richtig ausgedrückt, infolge der Kündigung an alle Pfandbriefsgläubiger, welche das Konvertierungsanerbieten nicht annehmen würden, von dem Konsortium eingelöst worden sind. Was aber den nach Ziff. 4 des Tarifes für die Wertberechnung maßgeben-

den „Kauf- oder Lieferungspreis“ betrifft, so geht das Berufungsgericht erkennbar und der festgestellten Sachlage entsprechend davon aus, daß derselbe äquivalent ist dem von dem Consortium an die Pfandbriefsinhaber infolge der Kündigung zu zahlenden Nominalbetrage der Pfandbriefe.

Die hiernach unbegründete Revision war unter Verurteilung der Klägerin in die Kosten des Rechtsmittels zurückzuweisen.“